

Wicklung im Kampf um unsere nationale Einheit entspricht. Bereits auf der Schöffenkonzferenz in Karl-Marx-Stadt am 26. August 1955 haben wir ausgesprochen, daß mit der Schöffenvwahl die Entwicklung der Kreisgerichte zu Volksgerichten begonnen hat⁴). Die enge Verknüpfung, die der Bericht des Politbüros der Tätigkeit der Schöffien mit der der Gerichte sowie der Ständigen Kommissionen für Volkspolizei und Justiz gibt, führt zu neuen, konkreteren Erkenntnissen, worin diese Entwicklung unserer Gerichte zu Volksgerichten besteht.

Das Ministerium der Justiz hat zur Vorbereitung der Schöffenkonzferenz in einer Rundverfügung Anregungen gegeben. Darin heißt es:

„Zur Vorbereitung der Schöffenkonzferenz ist mit den Schöffienaktivs in der Zeit Ende August/Mitte September bei allen Gerichten eine Arbeitsberatung durchzuführen. Im Mittelpunkt dieser Beratungen sollen stehen:

Die Erweiterung der Rechte der Schöffien in ihrer gerichtlichen Tätigkeit und ihre Einbeziehung in die Kontrolle der Rechtsprechung, die Festigung der Gesetzmäßigkeit im Gerichtsverfahren und die Strafmaßstäbe;

Arbeitsformen der Schöffienaktivs und -kollektivs; Heranziehung der Schöffien zu den Aktivs der Ständigen Kommissionen, insbesondere bei Volkspolizei und Justiz.

Die weiteren zu behandelnden Fragen ergeben sich aus den konkreten Bedingungen des betreffenden Gerichts. Schöffien und Richter sind aufgefordert, zu allen Problemen der Arbeit der Schöffien in Diskussionsbeiträgen an die Schöffienzeitschrift oder die „Neue Justiz“ Stellung zu nehmen und auch in der Tagespresse sowie in Betriebs- und Dorfzeitungen die zentrale Schöffienkonzferenz durch Artikel über die Rolle und Tätigkeit der Schöffien vorzubereiten.“

Die Rundverfügung stellt die Aufgaben bewußt nicht erschöpfend. Vor allen Dingen sollen die Gerichte nicht daran gehindert werden, soweit es ihre Möglichkeiten gestatten, Konferenzen aller ihrer Schöffien durchzuführen. Die vorgeschlagenen Arbeitstagen der Aktivs oder etwaige Schöffienkonzferenzen werden auch überprüfen, inwieweit die Schöffien des Gerichts sich bewährt haben und ob aus ihrer bisherigen Mitwirkung die Sicherheit zu gewinnen ist, daß sie den neuen höheren Anforderungen gewachsen sind. Dazu wird einmal gehören, daß ernsthaft geprüft wird, ob etwa von der Abberufung von Schöffien, die ihren Pflichten zur Teilnahme an der Rechtsprechung, an der Schulung und an der Massenarbeit säumig nachgekommen sind, Gebrauch gemacht werden muß. Das hat bereits vor längerer Zeit das Kreisgericht Meißen in einigen Fällen getan; es wird jetzt erneut vom Kreisgericht Görlitz vorgeschlagen. Es soll auch die Arbeitsfähigkeit der Schöffienaktivs selbstkritisch geprüft und gegebenenfalls zu ihrer Neubildung geschritten werden.

Die erweiterte Zuziehung der Schöffien zur Rechtsprechung in Strafsachen ist bereits vorbereitet: Der Entwurf des Strafrechtsergänzungsgesetzes sieht vor, daß die Schöffien sowohl beim Erlaß eines Eröffnungsbeschlusses wie bei den Entscheidungen nach §§ 346, 347 StPO mitwirken. Eine Anordnung des Ministers der Justiz, die die Gerichte auf ihre Pflichten zur Haftprüfung nach § 146 StPO hinweist, bestimmt, daß auch hierbei Schöffien hinzuzuziehen sind. Eine Reihe von Gerichten übt schon vor Erlaß des neuen Gesetzes die Praxis, die dort genannten Entscheidungen mit den Schöffien gemeinsam zu beraten. Noch nicht endgültig beantwortet ist dagegen die Frage, in welchem Umfang Schöffien zu weiteren Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivilrechts zuzuziehen sind. Es handelt sich hier vor allem um den Erlaß von einstweiligen Anordnungen im Familienverfahren und von einstweiligen Verfügungen im Zivilprozeß. Auf Grund der Erfahrungen, die jetzt in diesen Monaten bis zur Schöffienkonzferenz gesammelt werden, müssen die Schöffien dort ehrlich die Frage beantworten, wie weit ihre Kräfte schon jetzt auch zur Erfüllung dieser Aufgaben im Zivilverfahren reichen; denn jede Einbeziehung zu größeren Aufgaben verlangt auch die Befähigung dazu.

4) Drei Monate Arbeit der neuen Schöffien, 1. Beiheft zur Schöffienzeitschrift, Berlin 1955, S. 6.

Hier liegt die steigende Bedeutung der Schöffenschulung; sie muß vor allem dazu beitragen, den Schöffien zu dieser Befähigung zu verhelfen. Dabei möchte ich erwähnen, daß in den letzten Monaten damit begonnen wurde, besondere Broschüren als Studienmaterial für Schöffien herauszugeben⁵ * 2).

Zu den Schlußfolgerungen, die nach der 3. Parteikonzferenz gezogen wurden, gehört jedoch nicht nur, daß die Schöffien im breiteren Umfange bei gerichtlichen Entscheidungen mitwirken sollen; sie sollen vor allem auch die erlassenen Urteile des Gerichts mitkontrollieren. Hier liegt eine Reihe von Versuchen vor, zu einer solchen Beteiligung an der Kontrolle von Urteilen zu gelangen. Die Erfahrungen, die auf diesem Gebiet gesammelt werden, müssen auf der Schöffienkonzferenz breit behandelt werden, damit eine Verallgemeinerung der besten Erfahrungen und die allgemeine Einführung der Urteilskontrolle durch die Schöffien erreicht werden kann.

Die Halbjahresberichte der Gerichte und Justizverwaltungsstellen über die Schöffienarbeit betonen einhellig, daß neue Formen für die Arbeit der Schöffien nicht entstanden seien. Entsprechend bewegen sich ihre Bemerkungen zur Schulung, zum Schöffienaktiv, zum Wettbewerb in der Richtung, wie auf diesen Gebieten die Arbeit, ohne die bisherigen Grundsätze zu ändern, verbessert werden kann.

Ich bin jedoch der Ansicht, daß es zwei Punkte gibt, die bisher nicht in ihrer vollen Bedeutung erkannt worden sind: die Schöffienkollektive in den Betrieben und die Mitwirkung der Schöffien in den Aktivs der Ständigen Kommissionen für Volkspolizei und Justiz. Gerade sie müssen aber untersucht und weiterentwickelt werden, wenn der Entschluß des 28. Plenums Genüge geschehen soll.

Die Form der Schöffienkollektivs, d. h. der Zusammenfassung aller in einem Betrieb gewählten Schöffien innerhalb eines Betriebes, ist zwar schon seit der Vorbereitung der Schöffienwahlen 1955 hervorgehoben worden. Auf der ersten Schöffienkonzferenz in Karl-Marx-Stadt haben wir das Schöffienkollektiv behandelt und gesagt, daß dieser Zusammenschluß im Betrieb „von großer Bedeutung“ sei. Die Schöffienkollektive in den Betrieben sind trotz einer beträchtlichen Anzahl guter Beispiele im einzelnen heute noch ein schwaches Glied der Schöffienarbeit. Gerade in ihm müssen wir aber das Neue sehen. Die Bedeutung des Schöffienkollektivs wurde richtig erkannt im Bezirk Cottbus. Die Dienstbesprechung der Kreisgerichtsdirektoren des Bezirks zog in Auswertung der Schöffienkonzferenz bereits am 15. März 1956 folgende Schlußfolgerung: „Besondere Beachtung ist der weiteren Bildung von Schöffienkollektiven in den Betrieben bzw. Gemeinden zu widmen. Der aktivste Schöffe soll Vorsitzender des Schöffienkollektivs und Mitglied des Schöffienaktivs sein, da er vom Schöffienaktiv Anleitung für die Arbeit im Schöffienkollektiv erhalten muß.“ In dieser Forderung sind zwei neue Gesichtspunkte enthalten — erstens: Kollektive auch in den Gemeinden zu bilden, und zweitens: eine Querverbindung zwischen dem Schöffienaktiv und dem Schöffienkollektiv herzustellen.

Am 13. März 1956 faßte das Sekretariat des Zentralvorstandes der IG Wismut einen Beschluß über die Förderung und Unterstützung der Schöffienarbeit in den Betrieben der SDAG Wismut durch die Gewerkschaftsleitungen der IG Wismut. Dieser Beschluß beginnt wie folgt:

„Um die Arbeit der Schöffien im Bereich der SDAG Wismut besser als bisher zu unterstützen, beschließt das Sekretariat des Zentralvorstandes der IG Wismut, alle Kreisvorstände und Betriebsgewerkschaftsleitungen zu verpflichten:

1. In dem Bereich der Kreisvorstände sind bis zum 15. April 1956 die Schöffienkollektive zu bilden. Die Schöffienkollektive wählen aus ihrer Mitte einen Kollektivleiter. Die Betriebsgewerkschaftsleitungen der IG Wismut sind verantwortlich für die Einhaltung des Termins und berichten darüber dem Kreisvorstand.“

In weiteren Punkten des Beschlusses ist festgelegt, daß die Betriebsgewerkschaftsleitungen mindestens

5) Stiller/Graß: „Das Strafverfahren in der Deutschen Demokratischen Republik und seine demokratischen Prinzipien“, 2. Beiheft zur Schöffienzeitschrift. Ein weiteres Heft über den Aufbau der Gerichte ist in Vorbereitung.